

20.05.22

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 37. Sitzung am 19. Mai 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Klimaschutz und Energie – Drucksache 20/1889 – den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes
verflüssigten Erdgases
(LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG)**

– Drucksache 20/1742 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 10.06.22

Initiativgesetz des Bundestages

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Dampf- oder Warmwasserpipelines, die für den Betrieb der Anlagen nach Nummer 1 oder Nummer 2 erforderlich sind.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dieses Gesetz gilt nur für die in der Anlage bezeichneten Vorhaben sowie für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 4 und 5.“
2. In § 3 werden die Wörter „in der Anlage bezeichneten“ gestrichen und werden nach dem Wort „Vorhaben“ die Wörter „nach § 2 Absatz 2“ eingefügt.
3. In § 4 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Vorhaben nach § 2“ die Wörter „Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5“ eingefügt.
4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem einleitenden Satzteil werden die Wörter „für die Zulassung von Anlagen nach § 2 Nummer 1 und 2 dieses Gesetzes“ gestrichen.
 - b) In Nummer 1 werden die Wörter „für die Zulassung von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 sind“ vorangestellt und wird nach den Wörtern „§ 10 Absatz 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ das Wort „sind“ gestrichen.
 - c) In Nummer 2 werden die Wörter „für die Zulassung von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 kann“ vorangestellt und wird nach dem Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ das Wort „kann“ gestrichen.
 - d) In Nummer 3 werden die Wörter „für die Zulassung von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 kann“ vorangestellt und wird nach dem Wort „Behörde“ das Wort „kann“ gestrichen.
 - e) In Nummer 4 werden die Wörter „für Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist“ vorangestellt und wird nach dem Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ das Wort „ist“ gestrichen.
5. In § 6 in dem einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „Zulassung von Vorhaben nach § 2“ die Wörter „Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem einleitenden Satzteil werden die Wörter „bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2“ gestrichen.
 - b) In Nummer 1 werden die Wörter „bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 ist“ vorangestellt und wird nach den Wörtern „geändert worden ist,“ das Wort „ist“ gestrichen.
 - c) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Wörter „bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 kann“ vorangestellt und wird jeweils nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ das Wort „kann“ gestrichen.

d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 sind durch die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser zum Zweck der Regasifizierung verflüssigten Erdgases in der Regel keine schädlichen, auch durch den Erlass einzuhaltender Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erwarten.“

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.3 in der Spalte „Vorhabenstandorte“ wird das Wort „Gasfernleitungsnetz“ durch das Wort „Gasleitungsnetz“ ersetzt.

b) Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:

„2.3	Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 – FSRU (Standort: Jade-Weser-Port)“
------	--

c) Die bisherigen Nummern 2.3 bis 2.5 werden die Nummern 2.4 bis 2.6.

d) Nach der neuen Nummer 2.6 wird folgende Nummer 2.7 eingefügt:

„2.7	Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Standort: Jade-Weser-Port – Anschlusspunkt Gasfernleitungsnetz)“.
------	--